

Nutzungsordnung

für die Sporthallen der Stadt Süßen

Vorbemerkung

Diese Nutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthallen dienen. Sie dient ferner dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebs und anderer zugelassener Sportveranstaltungen zu gewährleisten.

Für die Nutzer der Sporthallen mit Gymnastikräumen und Geräten gilt nachstehende Nutzungsordnung. Mit dem Betreten der Hallen einschließlich aller Nebenräume unterwirft sich jeder den Bestimmungen dieser Hallenordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes durch die Stadt ergehenden Anordnungen.

I **Gemeinsame Bestimmungen**

Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Bizethalle und die neue Sporthalle am Sommerauweg.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Sporthallen stehen im Eigentum der Stadt Süßen und dienen dem sportlichen Leben in der Stadt.
2. Die Stadt Süßen erwartet von allen Nutzern der Sporthallen, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend umgehen. Die Nutzer werden deshalb gebeten, jegliche Verunreinigung und Beschädigung zu vermeiden.
3. Einzelpersonen, Übungsgruppen oder Vereine, die gegen die Nutzungsordnung verstoßen, können durch die Stadt von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Zweckbestimmung

1. Die Einrichtungen dienen der Abhaltung des Sportunterrichts durch die öffentlichen Schulen. Außerhalb der Unterrichtszeiten werden sie dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und zur Abhaltung öffentlicher Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt.
2. Die Stadt kann die Hallen jederzeit für eigene Veranstaltungen nutzen. In Ausnahmefällen können die Sporthallen auch für andere Veranstaltungen, oder Sportvereinen von außerhalb überlassen werden. Sportveranstaltungen haben bei der Belegung grundsätzlich Vorrang.

Überlassung

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht.
2. Die Sporthallen dürfen erst genutzt werden wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.
3. Für die regelmäßigen Belegungen gilt die Erlaubnis mit der Aufnahme in den Belegungsplan als erteilt. Änderungen der Dauerbelegungen sind von den Vereinen unverzüglich zu melden.
4. Die Überlassung der Sporthallen für Einzelveranstaltungen muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Art, Dauer und benötigten Räumlichkeiten beantragt werden. In der Regel wird dies nach dem zeitlichen Eingang der Überlassungsanträge entschieden.
5. Die Schulen dürfen die Sporthallen im Rahmen ihres Sportunterrichts sowie zur Vorbereitung sportlicher Wettkämpfe nutzen. Dies bedarf keiner Genehmigung. Die stundenplanmäßige Belegung ist der Stadtverwaltung zu Beginn des Schuljahres und bei wesentlichen Änderungen umgehend mitzuteilen.
6. Der Belegungsplan ist für alle Nutzer bindend. Das Betriebsende wird auf 22.30 Uhr festgelegt. Während der allgemeinen Schulferien gelten gesonderte Regeln, die in Absprache mit den zuständigen Hausmeistern und den Vereinen erfolgen. Bei außerordentlichen Reinigungs- und Reparaturarbeiten können die Hallen geschlossen werden.

Nutzung

1. Für den Sportbetrieb stehen die Hallen, die Gymnastikräume, die Geräte-, Dusch- und Waschräume, Toiletten und Umkleidekabinen nach dem im Belegungsplan vorgesehenen Umfang zur Verfügung.
2. Die von der Stadt bestellten Hausmeister sind beauftragt, die Einhaltung der Nutzungsordnung zu überwachen. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt, insbesondere der Hausmeister, ist Folge zu leisten.
3. Während der Nutzung der Sporthallen muss ein verantwortlicher Übungsleiter als Aufsicht anwesend sein. Die Hausmeister und Vertreter der Stadtverwaltung sind ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Die verantwortlichen Leiter sind dafür verantwortlich, dass nach der Nutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt sind, die Beleuchtung ausgeschaltet und die Fenster geschlossen sind. Wurde dem Nutzer durch Übergabe eines Schlüssels / Transponders die Schlüsselgewalt übertragen, sind die Sporthallen eigenverantwortlich zu überprüfen und zu verschließen.
4. Die Hallen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich gegenüber der Stadt oder der Hausmeister geltend macht. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht genutzt werden.
5. Nach jeder Übungsstunde sind die Hallen mit ihren zugehörigen Bereichen von den Nutzern aufzuräumen und in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Fehlende oder beschädigte Geräte oder Einrichtungen sind sofort zu melden.
6. Bei Veranstaltungen, insbesondere bei Turnieren, hat der Veranstalter die Sporthallen besenrein zu verlassen.
7. Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Ordnung und Sauberkeit

1. Die Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen sowie Außenanlagen sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen verursacht werden, sind zu ersetzen.
2. Alle technischen Anlagen für Heizung, Lüftung, Trennvorhänge sowie die Beschallungsanlagen dürfen nur von den Hausmeistern bzw. den von ihnen ausgewiesenen Personen bedient werden.
3. Das Betreten der Hallen ist nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen gestattet. Schuhe mit dunklen Sohlen, Stollen, Noppen oder Spikes sind verboten.

4. Zur Schonung der Geräte und der Fußböden sind sämtliche rollbare Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen.
5. Geräte der Sporthallen dürfen außerhalb der Hallen nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung genutzt werden.
6. Der Gebrauch von Harz ist in der neuen Sporthalle grundsätzlich untersagt. Insbesondere ist auch der Gebrauch von Bällen, die mit Harz verunreinigt sind, verboten. Für die Bizethalle gelten gesonderte Absprachen.
7. Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Stadtverwaltung kann Bestimmungen und Auflagen für einzelne Sportarten (Diskus-, Speer- und Hammerwurf, Ballspiele usw.) treffen.
8. Die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßen- oder Turnschuhen betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
9. Fundsachen sind bei den Hausmeistern abzugeben, bzw. in die dafür vorgesehenen Behälter zu legen.
10. Abfälle und Papier sind in die bereit stehenden Behälter zu entsorgen.
11. Verboten sind:
 - Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen der Sporthallen
 - Mitbringen von Tieren
 - Glasflaschen und nichtalkoholische Getränke in den Hallen, mit Ausnahme von Wasser
 - Alkoholische Getränke
 - Essen in sämtlichen Räumen
 - Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen
 - Gegenstände in die Toiletten zu werfen
12. Zweiräder dürfen weder in den Hallen, noch in den Nebenräumen genutzt oder abgestellt werden. Hierfür sind die ausgewiesenen Parkplätze, bzw. Fahrradständer zu nutzen. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den für diesen Zweck gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Die Stadt Süßen übernimmt keinerlei Haftung bei Verlust oder Schäden an den Fahrzeugen. Auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
13. Die Außenanlagen sind zu schützen und vor Schäden zu bewahren. Die Grünanlagen dürfen nicht befahren werden. Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Verunreinigungen und Beschädigungen von Außenanlagen sind zu unterlassen, gegebenenfalls zu reinigen.

14. Bei Veranstaltungen stellt der Veranstalter den Sanitätsdienst und einen ausreichenden Ordnungsdienst. Ordnungspersonal muss als solches gekennzeichnet sein. Der Ordnungsdienst hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass sich Zuschauer nur in den dafür vorgesehenen Bereichen bewegen und aufhalten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Rettungs- und Fluchtwege freigehalten werden. Es sind ferner alle betreffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.
15. Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten. Die Sporthallengebäude müssen eine halbe Stunde danach verlassen sein.

Werbung und Warenverkauf

Werbung und Warenverkauf innerhalb der Sportgebäude sind grundsätzlich zulässig, bedürfen jedoch der Zustimmung der Stadtverwaltung. Diese kann die Zustimmung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

Haftung

1. Die Stadt Süßen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen (eigenes Sportgerät, Garderobe, Wertgegenstände) und nicht für Personenschäden, die bei der Nutzung der Sportstätten und ihrer Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.
2. Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Sportanlagen haftet der Verursacher; daneben haftet bei Sportveranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch der, dem die Anlagen überlassen sind.
3. Wird die Stadt Süßen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der, dem die Sportanlage überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe frei zu stellen.
4. Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen. Die Kosten werden denjenigen auferlegt, die zum Schadenersatz verpflichtet sind. Sind mehrere Nutzer gleichzeitig in den Hallen und lässt sich der Schaden nicht zweifelsfrei zuordnen, haften alle, die zum Schadenszeitpunkt die Hallen nutzen in gesamtschuldnerischer Form.
5. Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

6. Bei Verlust von Schlüsseln / Transpondern, sind der Stadt Süßen nicht nur der Ersatz, sondern auch die Kosten für das Auswechseln der Schließanlagen zu erstatten. Wir empfehlen hier den Abschluss einer Haftpflichtversicherung inkl. Schlüsselversicherung.

Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann die Stadt Süßen die Nutzung der Sporthallen zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

II Nutzungsgebühren

1. Die Nutzung der Sporthallen durch die Schulen ist unentgeltlich.
2. Weiter belegen folgende Gruppen die Sporthallen gebührenfrei:
Kindergärten
VHS
Stadtseniorenrat
3. Die Vereine und andere Nutzer zahlen Gebühren nach den Bestimmungen der Nutzungsgebührenordnungen der Sporthallen in der jeweils gültigen Fassung, die mit der Nutzung anerkannt werden.
4. Sofern Übungsstunden aus Gründen ausfallen, die der betreffende Verein zu vertreten hat, ist die Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Nutzungsgebühren für den Trainingsbetrieb und Sportveranstaltungen werden jährlich nach dem Belegungsplan abgerechnet. Sportveranstaltungen außerhalb der regulären Dauerbelegungen werden in der neuen Sporthalle gesondert in Rechnung gestellt.